

Merkblatt für Rundfunkgeräte in Kleingärten, Lauben und auf Campingplätzen

Auch Rundfunkgeräte in Gärten, Lauben, Datschen und Dauercampingplätzen sind grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig (§ 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RGebStV), wenn Hörfunk- und Fernsehgeräte mit einer Regelmäßigkeit außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden.

Der allgemeinen Zweckbestimmung nach sind nur tragbare Rundfunkgeräte, die als Zweitgeräte, vorübergehend außerhalb der Wohnung zum Empfang bereitgehalten werden, z. B. auf Urlaubsreisen in einer angemieteten Ferienwohnung, nicht anmeldepflichtig. Verbleibt das tragbare Gerät jedoch in der Gartenlaube oder Datsche, müssen dafür Gebühren entrichtet werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zielgerichtet und regelmäßig die tragbaren Rundfunkempfangsgeräte in die Gartenlauben mitgenommen werden, insbesondere dann, wenn Antennenanlagen oder Satellitenschüsseln vorhanden sind. Hierbei handelt es sich nicht um gebührenfreie Zweitgeräte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RGebStV.

In § 4 RGebStV sind Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungs- und Auskunftsrecht festgelegt.

Für die o. g. Standorte von Rundfunkempfangsgeräten kann zukünftig eine saisonale Anmeldung während der Vegetationsperiode, z. B. von Mai bis September erfolgen.

Dabei ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang Sie diese Rundfunkgeräte tatsächlich nutzen. Es kommt bei der Gebührenpflicht nur darauf an, dass die Geräte genutzt werden können. Hierbei spielt auch keine Rolle, auf welche Art der Empfang der Sendungen zustande kommt (Antenne, Kabel oder Satellit) oder ob Leistungen öffentlich-rechtlicher oder privater Programmanbieter genutzt werden.

Weitere rechtliche Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Rundfunkteilnehmer im gebührenrechtlichen Sinne ist jeder, der Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereithält (§ 1 Abs. 2 RGebStV). Die Eigentumsverhältnisse sind somit genauso unerheblich wie die tatsächliche Nutzung.

Ein Rundfunkempfangsgerät (Hörfunk/Fernsehen) **zum Empfang bereithalten** heißt, dass mit diesem Gerät ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können (§ 1 Abs. 2 RGebStV).

Jeder Rundfunkteilnehmer hat grundsätzlich für **jedes** Rundfunkgerät Gebühren zu entrichten (§ 2 Abs. 2 RGebStV). Indessen können private Rundfunkteilnehmer und ihre Ehegatten **Zweitgeräte** in ein und derselben Wohnung oder in ihrem Kfz **gebührenfrei** bereithalten, sofern keine Nutzung zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit des Rundfunkteilnehmers oder eines Dritten stattfindet (§ 5 Abs. 1 RGebStV). Keine Ausnahmen bestehen für Rundfunkgeräte in Zweitwohnungen, Datschen oder Lauben. Für sie besteht Gebührenpflicht.

Begründend für den **Beginn der Rundfunkgebührenpflicht** nach § 4 Abs. 1 RGebStV ist ausschließlich das Bereithalten eines Rundfunkgerätes zum Empfang und nicht die Unterschrift auf der Anmeldeurkunde. Für den Beginn der Gebührenpflicht kommt es auch nicht auf das aktuell bereitgehaltene Rundfunkgerät an, sondern darauf, wann erstmals ein solches Gerät bereitgehalten wurde.

Der Anspruch auf Auskunft ist auch eine Nachweispflicht (§ 3 Abs. 2 RGebStV). Der Befragte muss die von ihm angegebenen Tatsachen auf entsprechenden Anforderungen in glaubhafter Form zu belegen. Die Kosten für die Beschaffung der Nachweise hat der Teilnehmer zu tragen (VG Köln, Gerichtsbescheid v. 01.02.1983 14-K-4233/82).

Eine **rückwirkende Abmeldung** ist nicht möglich, da nach § 4 Abs. 2 RGebStV die Gebührenpflicht erst in dem Monat endet, in dem das Nicht-Bereithalten eines Rundfunkgerätes der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist (VG Dresden, Urt. v. 06.05.2002 - 13 K 1249/00). Aus Gründen der Gleichbehandlung kann ein Rundfunkteilnehmer, der seine Geräte bis dahin nicht angemeldet hat, nicht anders behandelt werden als ein Rundfunkteilnehmer, der ordnungsgemäß angemeldet war, es jedoch versäumt hat, das Ende des Bereithaltens eines Gerätes fristgemäß anzuzeigen. Abmeldungen sind danach ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich und für die Vergangenheit ausgeschlossen.

Wer ein bereitgehaltenes Rundfunkgerät nicht anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden kann. Zusätzlich sind die vorenthaltenen Rundfunkgebühren nachzurichten.